



Was ist bei der Gründung eines neuen Ortsverbandes zu beachten?

Die rechtlichen Voraussetzungen zur Gründung eines Ortsverbandes findet man in der Geschäftsordnung der Frauen-Union im § 8.

Zur Gründung eines Ortsverbandes sind mindestens sieben FU-Mitglieder erforderlich. Möchten sich Neumitglieder an der Gründung beteiligen, müssen diese zuerst von der zuständigen Kreisvorsitzenden in die Frauen-Union aufgenommen werden. Eine Beteiligung ist erst dann möglich, wenn der unterschriebene Aufnahmeantrag bei der zuständigen Bundeswahlkreisgeschäftsstelle eingegangen ist. Es gilt der Eingangsstempel. Personen, die sich erst auf der Gründungsversammlung für einen FU Beitritt entscheiden, werden sich daher in der Regel nicht an der Gründung beteiligen können.

Die Gründung eines neuen Ortsverbandes ist zunächst mit der Kreisvorsitzenden zu besprechen, die die Einteilung der Ortsverbände gemeinsam mit dem Kreisvorstand und den eventuell beteiligten, schon existierenden Ortsverbänden vornimmt.

Bei der Gründungsversammlung, zu der die Kreisvorsitzende eingeladen werden muss, wählen die Mitglieder des zu gründenden Ortsverbandes einen Ortsvorstand. Der Ortsvorstand besteht aus: der Ortsvorsitzenden, bis zu drei Stellvertreterinnen, der Schatzmeisterin, der Schriftführerin und bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Einzelheiten zum Ablauf der Wahlen können dem „Leitfaden für Verbandsinterne Wahlen“ entnommen werden, der in der BWK erhältlich ist. Dort erhalten Sie auch die für die Gründung erforderlichen Protokolle.